

SATZUNG

des Vereins "Flüchtlingshilfe Hohenhameln e. V."

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Flüchtlingshilfe Hohenhameln ". Er hat seinen Sitz in Hohenhameln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins:

" Flüchtlingshilfe Hohenhameln e. V."

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene.

Weiterhin verfolgt der Verein mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 der Abgabenordnung.

Anliegen des Vereins ist die Hilfe für Flüchtlinge, die sich in der Gemeinde Hohenhameln und Umgebung aufhalten, weil sie aus ihren Heimatländern geflohen sind, um in Deutschland Asyl zu erhalten, und die Integration dieser Flüchtlinge in die Dorfgemeinschaften.

Den Flüchtlingen will der Verein bei der Lösung ihrer Probleme zur Seite stehen. Darunter fallen zum Beispiel Übersetzungshilfen, Korrespondenz, Telefonate, Vermittlung oder Begleitung zu den zuständigen Stellen, Deutschkurse und in besonderen Situationen direkte finanzielle Unterstützung.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Arbeit in ihm steht jedermann offen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Helferkreis

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) bis zu 3 Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des jeweils nächsten Vorstandes im Amt. Mehrmalige Bestellung ist möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jeweils einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Jede Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im Hohenhamelner Wochenspiegel einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung oder eine Ergänzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen erforderlich. Es wird offen abgestimmt. Wenn mindestens drei der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 - Helferkreis

Im Helferkreis treffen sich engagierte Bürgerinnen und Bürger, um die praktische Flüchtlingsarbeit umzusetzen. Durch ihren Praxiseinsatz ermitteln Sie konkrete Bedarfssfelder bei den Flüchtlingen und beschließen entsprechende Maßnahmen durch Mehrheitsentscheid.

Spezielle Projekte werden im Helferkreis reflektiert. Der Helferkreis trifft sich nach Bedarf. Die Leitung obliegt dem Flüchtlingssozialarbeiter der Gemeinde Hohenhameln, der zu den Treffen einlädt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Einladung und Leitung der Treffen durch den Vorstand.

§ 10 - Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Hohenhameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Flüchtlingsarbeit zu verwenden hat.

Hohenhameln, 12.11.2015